

Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige bei den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 sowie § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. 2018 S. 74), des §§ 14, 22 und 54 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 2008 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. 2018 S. 22) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, Nr. 13 S. 475), hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in den Sitzungen am 05.12.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren	1
§ 3 Ruhen der Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Entschädigung für die Teilnahme an Einsätzen	2
§ 5 Entschädigung für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen	2
§ 6 Verpflichtung zu Bereitschaftsdiensten	3
§ 7 Aufwandsentschädigung für Ausbilder	3
§ 8 Zahlung der Entschädigungen	3
§ 9 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung	3
§ 10 Gleichstellungsklausel	3
§ 11 Inkrafttreten	3
Anlage 1 - Berechnung der monatlichen Beträge für Funktionsträger	5
Anlage 2 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Einsatzgruppe der Freiwilligen Feuerwehr	6
Anlage 3 - Aufwandsentschädigung für Ausbilder	7
Anlage 4 - Brandsicherheitswachdienst, Veranstaltungsabsicherung, Zuschüsse	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie gilt nur für Tätigkeiten die ehrenamtlich ausgeübt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten monatliche Pauschbeträge als Aufwandsentschädigung:

- Stadtbrandmeister,
- Stellvertretender Stadtbrandmeister,
- Wehrführer,
- Stellvertretender Wehrführer,
- Fachbereichsleiter,
- Gerätewart,
- Atemschutzgerätewart,
- Funkwart,
- Jugendwart,

- Stellvertretender Jugendwart,
 - Betreuer Jugendfeuerwehr.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung, die als Pauschalbetrag gezahlt wird, richtet sich nach den, in der Anlage 1, festgelegten Höchstsätzen.
 3. Die Aufwandsentschädigung ist ab dem Monat zu zahlen, in dem die Bestellung oder Einsetzung durch den Bürgermeister wirksam wird. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Abbestellung oder Entbindung von der Wahlfunktion wirksam wird.
 4. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung der Funktion verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten, soweit § 3 ThürFwEntschVO nichts anderes bestimmt.
 5. Neben den monatlichen Pauschbeträgen werden auf Antrag besondere Aufwendungen gemäß § 5 erstattet.

§ 3 Ruhen der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Im Falle des Absatzes 1 geht der Anspruch auf den jeweiligen Stellvertreter über, wenn dieser die Aufgaben der Funktion übernimmt.

§ 4 Entschädigung für die Teilnahme an Einsätzen

1. Mitglieder der Einsatzgruppe haben einen Anspruch auf Entschädigung nach Anlage 2.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Für Freistellungszeiten nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag zu erstatten.
4. Die Ermittlung der Ansprüche der einzelnen Mitglieder der Einsatzgruppe obliegt der Wehrleitung.

§ 5 Entschädigung für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen

1. Für die Teilnahme an Übungen, dem operativ taktischen Studium, der Ausbildung nach Dienstplan sowie an Aus- und Fortbildungslehrgängen, nachfolgend Ausbildung genannt, wird auf Antrag der Verdienstausschlag nach § 4 Abs. 1 ersetzt.
2. Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Ausbildung vom Beginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Bei der Ausbildung außerhalb des Stadtgebietes und bei durch das Haupt- und Ordnungsamt genehmigten externen Aus- und Fortbildungslehrgängen, erhalten die Angehörigen neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecke- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt nicht, wenn ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird.
4. Für Ausbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe erstattet.
5. Keine Aufwandsentschädigung erfolgt für:
 - Fahrtraining/Bewegungsfahrt,
 - Unterrichtsvorbereitung,
 - Veranstaltungen und deren Vorbereitung,

- Sitzungen/Besprechungen,
 - Tätigkeiten von Funktionsträgern,
 - Dienstsport,
 - Wartung und Instandhaltung (außer nach Dienstplan).
6. Die Ermittlung der Ansprüche der einzelnen Mitglieder der Einsatzgruppe obliegt der Wehrleitung.

§ 6 Verpflichtung zu Bereitschaftsdiensten

1. Bereitschaftsdienste mit Vorhaltung („Präsenz-Bereitschaft“). Einsatzkräfte, die auf Weisung des Bürgermeisters zu Bereitschaftsdiensten auf Wache verpflichtet werden, erhalten eine Entschädigung nach Anlage 2. Die „Präsenz-Bereitschaft“ wird anlassbezogen (Unwetter, Hochwasser, andere besondere Ereignisse) für einen definierten Zeitraum (Beginn, Ende) angewiesen. Die Anrechnung von Einsatzzeiten während angeordneter Bereitschaft bleibt hiervon unberührt.
2. Bereitschaftsdienste ohne Vorhaltung („Ruhe-Bereitschaft“). Einsatzkräfte, die, auf Weisung des Bürgermeisters, zu Ruf-Bereitschaftsdiensten verpflichtet werden, erhalten eine Entschädigung nach Anlage 2. Die „Ruhe-Bereitschaft“ wird Anlass- oder Funktionsbezogen für einen definierten Zeitraum angewiesen. Die Anrechnung von Einsatzzeiten während angeordneter Bereitschaft bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Ausbilder

1. Ausbilder, deren Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten für Ausbildungseinheiten, deren Aufwand den turnusmäßigen bzw. laufenden Ausbildungsumfang übersteigt, eine Aufwandsentschädigung nach Anlage 3. Hiervon umfasst sind insbesondere Ganztags- und Wochenendausbildungen.
2. Die in Absatz 1 genannten zusätzlichen Ausbildungseinheiten sind im jährlichen Ausbildungsplan der Feuerwehren der Stadt Stadtilm festgelegt. Im Einzelfall können diese auch vor der Durchführung vom Stadtbrandmeister, oder einem von ihm Beauftragten, genehmigt werden. Durch den Ausbilder sind entsprechende Nachweise zu führen.

§ 8 Zahlung der Entschädigungen

1. Die Entschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt.
2. Die Entschädigungen nach §§ 4, 5 und 7 werden jährlich rückwirkend gezahlt.

§ 9 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.
2. Die Regelung des § 2 treten mit der Ernennung der betreffenden Funktionsträger in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige bei der Freiwilligen Feuerwehr Stadtilm vom 16. Mai 2013 und die Satzung der Gemeinde Ilmtal über die Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters und des Stellvertreters der Wehrführer und der

ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogenen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Ilmtal in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.06.2006 außer Kraft.

Stadtilm, den 06.12.2019

gez. Petermann
Bürgermeister

Siegel

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 06.12.2019 dem Landratsamt Ilm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt und mit Prüfvermerk vom 10.12.2019 nicht beanstandet.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 20.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 10.12.2019

gez. Petermann
Bürgermeister

Anlage 1 - Berechnung der monatlichen Beträge für Funktionsträger

Ab Inkrafttreten der Satzung bis zum 31.12.2019 gelten folgende Aufwandsentschädigungen:

Funktion	Feuerwehren eines Ortsteils mit fahrzeugbezogener Mannschaftsstärke				alle Feuerwehren der Stadt
	bis 1 Gruppe	bis 1 Zug	erw. Zug	>2 Züge	
	A	B	C	D	
Betreuer Jugendfeuerwehr	12,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €	
stellv. Jugendwart	38,40 €	50,40 €	62,40 €	74,40 €	
Jugendwart	45,60 €	57,60 €	69,60 €	81,60 €	
Gerätewart	38,40 €	50,40 €	62,40 €	74,40 €	
Atemschutzgerätewart	36,00 €	48,00 €	60,00 €	72,00 €	
stellv. Wehrführer	33,00 €	39,00 €	45,00 €	51,00 €	
Wehrführer	66,00 €	78,00 €	90,00 €	102,00 €	
Funkwart					72,00 €
Fachbereichsleiter					60,00 €
stellv. Stadtbrandmeister					60,00 €
Stadtbrandmeister					120,00 €

Ab dem 01.01.2020 werden die Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

Funktion	Feuerwehren eines Ortsteils mit fahrzeugbezogener Mannschaftsstärke				alle Feuerwehren der Stadt
	bis 1 Gruppe (JF <=10 Kinder)	bis 1 Zug (JF >10 Kinder)	erw. Zug (JF >20 Kinder)	>=2 Züge (JF >30 Kinder)	
	A	B	C	D	
Betreuer Jugendfeuerwehr	15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €	
stellv. Jugendwart	37,50 €	52,50 €	67,50 €	82,50 €	
Jugendwart	57,00 €	72,00 €	87,00 €	102,00 €	
Gerätewart	48,00 €	63,00 €	78,00 €	93,00 €	
Atemschutzgerätewart	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	
stellv. Wehrführer	37,50 €	45,00 €	52,50 €	60,00 €	
Zuschlag stellv. WF	15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €	
Wehrführer	75,00 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	
Funkwart					90,00 €
Fachbereichsleiter					75,00 €
stellv. Stadtbrandmeister					93,00 €
Zuschlag stellv. SBM					45,00 €
Stadtbrandmeister					150,00 €
Zuschlag je Gemeinde-Fw		5		1	36,00 €

Anlage 2 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Einsatzgruppe der Freiwilligen Feuerwehr

1. Bereitschaftsdienste mit Vorhaltung („Präsenz-Bereitschaft“)	2,00 €/Stunde
2. Bereitschaftsdienste ohne Vorhaltung („Ruhe-Bereitschaft“)	1,00 €/Stunde
3. Grundbetrag pro Einsatz	3,00 €
4. Stundensatz Einsatz	3,50 €
5. Stundensatz Ausbildung ab 41. Stunde	2,00 €

Anlage 3 - Aufwandsentschädigung für Ausbilder

Die Aufwandsentschädigung eines Ausbilders beträgt je Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

Stadttilm

Anlage 4 - Brandsicherheitswachdienst, Veranstaltungsabsicherung, Zuschüsse

1. Für angewiesenen Brandsicherheitswachdienst wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von 12,00 EUR /Stunde ausbezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5h aufgerundet.
2. Sind bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Stadtilm erweiterte Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge erforderlich wird nach Vorlage des Einsatzberichtes wie unter Punkt (1) aufgeführt entschädigt.
3. Zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung erhalten die Feuerwehren im IV. Quartal des Geschäftsjahres, entsprechend der Stärke (Stichtag: letzter Werktag im Oktober), eine Mittelzuweisung nach folgendem Schlüssel:
 - a. pro aktives Mitglied der Einsatzabteilung: 7,00 €
 - b. pro Jugendfeuerwehrangehörigen: 5,00 €
 - c. pro Mitglied in der Alters-und Ehrenabteilung: 3,00€
4. Weitergehende Zuschüsse zu besonderen Anlässen in der Feuerweereinheit können beim Haupt- und Ordnungsamt beantragt werden.
5. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt zweckgebunden auf das Konto des Fördervereins der jeweiligen Feuerwehr.